

---

**2. BDI-REACH-Workshop 30.-31.5.2007  
- Beschränkung -**

---

Dr. Helmut Vogler  
Siemens AG

## Beschränkung

---

### *Artikel 67*

Ein Stoff als solcher, in einer Zubereitung oder in einem Erzeugnis, für den eine Beschränkung nach Anhang XVII gilt,  
darf nur hergestellt (*Herstellbeschränkung*),  
in Verkehr gebracht (*Inverkehrbringungsbeschränkung*) oder  
verwendet (*Verwendungsbeschränkung*) werden,  
wenn die Maßgaben dieser Beschränkung beachtet werden.

In Anhang XVII wird festgelegt, ob die Beschränkung für produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung nicht gilt und für welche Mengen die Ausnahme höchstens gilt.

[Artikel 3: Produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung: mit der Produktentwicklung oder der Weiterentwicklung eines Stoffes als solchem, in Zubereitungen oder Erzeugnissen zusammenhängende wissenschaftliche Entwicklung, bei der zur Entwicklung des Produktionsprozesses und/oder zur Erprobung der Anwendungsmöglichkeiten des Stoffes Versuche in Pilot- oder Produktionsanlagen durchgeführt werden.]

## Beschränkung: Ausnahmen (1)

---

### Ausnahmen:

- Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Stoffen im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung.  
[Artikel 3: Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung: unter kontrollierten Bedingungen durchgeführte wissenschaftliche Versuche, Analysen oder Forschungsarbeiten mit chemischen Stoffen in Mengen unter 1 Tonne pro Jahr.]
- Verwendung eines Stoffes in kosmetischen Mitteln im Sinne der Richtlinie 76/768/EWG in Bezug auf Beschränkungen aufgrund der Risiken für die menschliche Gesundheit, mit denen sich die genannte Richtlinie befasst.
- Abfälle (Artikel 2 Abs. 2).

## Beschränkung: Ausnahmen (2)

---

- Stoffe, die in Anhang XIV aufgenommen wurden ("zulassungspflichtige Stoffe")  
[Artikel 58 Abs. 5: Vorbehaltlich des Absatzes 6 wird ein Stoff nach Aufnahme in Anhang XIV keinen neuen Beschränkungen nach dem Verfahren des Titels VIII auf Grund der Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt unterworfen, die sich aufgrund der in Anhang XIV aufgeführten inhärenten Eigenschaften aus der Verwendung des Stoffes als solchem, in einer Zubereitung oder der Aufnahme eines Stoffes in ein Erzeugnis ergeben.]
- Jedoch: Beschränkungen sind für zulassungspflichtige Stoffe in Erzeugnissen möglich  
[Artikel 58 Abs. 6: Ein in Anhang XIV aufgeführter Stoff darf neuen Beschränkungen nach dem Verfahren des Titels VIII auf Grund der Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt unterworfen werden, die sich aus dem Vorhandensein des Stoffes in (einem) Erzeugnis(sen) ergeben.]

## Beschränkung: Ab wann?

---

- Titel VIII und Anhang XVII gelten ab 1.6.2009 (Artikel 139 + 141).  
Jetziger Anhang XVII nur Papierverschwendung!
- Bis dorthin gilt die Richtlinie 76/769/EWG ("Stoffbeschränkungsrichtlinie") mit deren Anhang I (Anhang II behandelt die Kennzeichnung bezüglich Asbest und PCB).
- Ab 1.6.2009: Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird in Anhang XVII überführt.
- Artikel 137: Bis 1.6.2010 Entwurf der Änderung von Anhang XVII durch Kommission auf Grund von
  - Beschränkungsvorschlägen aus Altstoffprogramm (Verordnung (EWG) Nr. 793/93 und
  - Änderungsvorschlägen für Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG, die noch nicht angenommen wurden.

## Beschränkung: Warum?

---

- Richtlinie 76/769/EWG: keine Gründe genannt  
[*Artikel 1 (1)* Unbeschadet anderer einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften betrifft diese Richtlinie Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung der im Anhang aufgeführten gefährlichen Stoffe und Zubereitungen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.]
- REACH (ab 1.6.2009): Unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, das gemeinschaftsweit behandelt werden muss (Artikel 68 Abs. 1).  
[Artikel 68 Abs. 1: Bringt die Herstellung, die Verwendung oder das Inverkehrbringen von Stoffen ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt mit sich, das gemeinschaftsweit behandelt werden muss, so wird Anhang XVII ... geändert ...]

## Beschränkung: Erlass neuer Beschränkungen

---

- **Richtlinie 76/769/EWG:**  
[*Artikel 2a:* Die zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen bezüglich der bereits unter diese Richtlinie fallenden Stoffe und Zubereitungen werden nach dem in Artikel 21 der Richtlinie 67/548/EWG vorgesehenen Verfahren erlassen.]  
Jetzt Artikel 28 + 29 der Richtlinie 67/548/EWG. Regelungs(Kommitologie)verfahren (nur Mitgliedstaaten, ohne Parlament).
- **REACH: Verfahren Artikel 68 - 73 + Artikel 133 Abs. 4**  
[Artikel 68 Abs. 1: ... so wird Anhang XVII nach dem in Artikel 133 Absatz 4 genannten Verfahren geändert, indem nach dem Verfahren der Artikel 69 bis 73 neue Beschränkungen der Herstellung, der Verwendung oder des Inverkehrbringens von Stoffen als solchen, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen erlassen oder geltende Beschränkungen in Anhang XVII geändert werden. Bei einer solchen Entscheidung werden die sozio-ökonomischen Auswirkungen der Beschränkung einschließlich der Verfügbarkeit von Alternativen berücksichtigt.]  
Artikel 133 Abs. 4: Regelungsverfahren mit Kontrolle  
CMR-Stoffe (Kategorie 1, 2) für Verbraucher nur Artikel 133 Abs. 4

## Beschränkung: Verfahren Artikel 69 - 73 (1.)

---

1. Fall A: Ausarbeitung eines Dossiers (nach Anhang XV) durch die Agentur nach Aufforderung durch die Kommission.

Fall B: Mitgliedstaat kann Agentur mitteilen, dass er Beschränkung für notwendig erachtet und ein entsprechendes Dossier erarbeiten will. Steht der Stoff noch nicht auf der Liste der Agentur der Stoffe, für die ein Dossier geplant oder ausgearbeitet wird: Mitgliedstaat erstellt innerhalb von 12 Monaten ein Dossier.

Fall C: Stoff in Anhang XIV und Verwendung dieses Stoffes in Erzeugnissen ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, das nicht beherrscht wird, Ausarbeitung eines Dossiers durch die Agentur ab ???

[ab dem in Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i genannten Datum: der/die Zeitpunkt/e, ab dem/denen das Inverkehrbringen und die Verwendung des Stoffes verboten sind, es sei denn, es wurde eine Zulassung erteilt (nachstehend "Ablauftermin" genannt); dabei sollte gegebenenfalls der für diese Verwendung angegebene Produktionszyklus berücksichtigt werden.]

## Beschränkung: Verfahren Artikel 69 - 73 (2. - 5.)

---

2. 12 Monate nach Aufforderung durch Kommission schlägt Agentur Beschränkungen vor, wenn mit dem Dossier nachgewiesen wird, dass über bestehende Maßnahmen hinaus gehandelt werden muss.
3. Agentur berücksichtigt und kann einholen: sachdienliche Informationen.
4. Ausschuss für Risikobeurteilung (Mitgliedstaaten) prüft, ob Dossier Anhang XV entspricht. Teilt innerhalb von 30 Tagen der Agentur mit, ob das der Fall ist oder nicht.
5. Ausschuss für sozioökonomische Analyse (Mitgliedstaaten) prüft, ob Dossier Anhang XV entspricht. Falls nicht: Gründe werden innerhalb von 45 Tagen mitgeteilt. Agentur bringt innerhalb von 60 Tagen in Übereinstimmung mit Anhang XV. Anderenfalls: Verfahren beendet.

## Beschränkung: Verfahren Artikel 69 - 73 (6. - 9.)

---

6. Agentur veröffentlicht Absicht der Kommission, ein Beschränkungsverfahren einzuleiten und unterrichtet Registranten des Stoffes.
7. Agentur führt eine Liste der Stoffe, für die ein Dossier nach Anhang XV geplant ist oder ausgearbeitet wird.
8. Agentur veröffentlicht unverzüglich im Internet Dossiers gemäß Anhang XV sowie die vorgeschlagenen Beschränkungen. Interessierte Kreise sind aufgefordert, einzeln oder gemeinsam innerhalb von 6 Monaten
  - sich zu den Dossiers und vorgeschlagenen Beschränkungen zu äußern,
  - eine sozioökonomische Analyse gemäß Anhang XVI einzureichen.
9. Neun Monate nach der Veröffentlichung durch die Agentur Stellungnahme durch Ausschuss für Risikobeurteilung.

## Beschränkung: Verfahren Artikel 69 - 73 (10. - 9.)

---

10. Agentur übermittelt der Kommission die Stellungnahmen der beiden Ausschüsse. Falls eine Stellungnahme nicht vorliegt, nennt die Agentur die Gründe.
11. Agentur veröffentlicht die Stellungnahme(n).
12. Stellungnahme des Ausschusses für sozioökonomische Analyse liegt der Kommission vor: Kommission erstellt innerhalb von 3 Monaten Entwurf einer Änderung von Anhang XVII  
Stellungnahme des Ausschusses für sozioökonomische Analyse liegt der Kommission nicht vor: Kommission erstellt innerhalb von 12 Monaten nach Veröffentlichung der Dossiers Entwurf einer Änderung von Anhang XVII
13. Endgültige Entscheidung nach Artikel 133 Abs. 4 → Artikel 5a Beschluss 1999/468/EG: Regelungsverfahren mit Kontrolle [**beteiligt: Kommission, Ausschuss (Mitgliedstaaten), Rat, Parlament**].

## Beschränkung: Fristen aus Sicht der Industrie

---

Agentur veröffentlicht Dossiers und vorgeschlagene Beschränkungen

- ☞ innerhalb von 6 Monaten: Interessierte Kreise äußern sich/legen sozioökonomische Analysen vor

Agentur veröffentlicht Entwurf der Stellungnahme des Ausschusses für sozioökonomische Analyse

- ☞ innerhalb von 60 Tagen: Interessierte Kreise können sich äußern

Agentur veröffentlicht Stellungnahmen des Ausschusses für Risikobeurteilung und des Ausschusses für sozioökonomische Analyse [sofern sie vorliegen]

## Beschränkung: Überprüfung bestehender Beschränkungen

---

Artikel 69 Abs. 5:

Wird entweder von einem Mitgliedstaat oder von der Agentur vorgeschlagen, dass eine bestehende Beschränkung nach Anhang XVII erneut geprüft werden sollte, so wird darüber nach dem in Artikel 133 Absatz 2 genannten Verfahren [→ Beratungsverfahren mit Ausschuss] anhand der von dem Mitgliedstaat oder von der Agentur vorgelegten Nachweise entschieden.

## Beschränkung: Rechte der Mitgliedstaaten (1)

---

### ***Artikel 128 Freier Warenverkehr***

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2 dürfen die Mitgliedstaaten die Herstellung, die Einfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines unter diese Verordnung fallenden Stoffes als solchem, in einer Zubereitung oder in einem Erzeugnis, der dieser Verordnung und gegebenenfalls gemeinschaftlichen Rechtsakten zur Durchführung dieser Verordnung entspricht, nicht untersagen, beschränken oder behindern.

2. Diese Verordnung steht der Möglichkeit nicht entgegen, dass die Mitgliedstaaten innerstaatliche Vorschriften für den Schutz der Arbeitnehmer, der menschlichen Gesundheit und der Umwelt in Fällen beibehalten oder einführen, in denen die Anforderungen an die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung mit dieser Verordnung nicht harmonisiert werden.

**[Dann sind Artikel 28 - 30 EG-Vertrag zu beachten!]**

## Beschränkung: Rechte der Mitgliedstaaten (2)

---

### **Artikel 129 Schutzklausel**

1. Hat ein Mitgliedstaat berechtigten Grund zur Annahme, dass hinsichtlich eines Stoffes als solchem, in einer Zubereitung oder in einem Erzeugnis auch bei Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Verordnung sofortiges Handeln erforderlich ist, um die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu schützen, so kann er geeignete vorläufige Maßnahmen treffen. Er unterrichtet hierüber unverzüglich die Kommission, die Agentur und die übrigen Mitgliedstaaten unter Angabe der Gründe für diese Entscheidung und legt die wissenschaftlichen oder technischen Informationen vor, auf denen diese vorläufige Maßnahme beruht.
2. Die Kommission trifft innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Informationen des Mitgliedstaates eine Entscheidung gemäß dem in Artikel 133 Absatz 3 **[Beratungsverfahren mit Ausschuss]** genannten Verfahren.

## Beschränkung: Rechte der Mitgliedstaaten (3)

---

Artikel 67 Abs. 3:

Bis zum 1. Juni 2013 kann ein Mitgliedstaat bestehende Beschränkungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffes, die strenger sind als die Beschränkungen nach Anhang XVII, beibehalten, sofern diese Beschränkungen im Einklang mit dem Vertrag mitgeteilt wurden.

Die Kommission erstellt und veröffentlicht bis zum 1. Juni 2009 ein Verzeichnis dieser Beschränkungen.

## Beschränkungen: Bestehende gemeinschaftliche

---

### nach Artikel 95:

- Verordnung (EG) Nr. 2037/2000: ozonschichtschädigende Stoffe
- Verordnung (EG) Nr. 782/2003: zinnorganische Verbindungen
- Verordnungen (EG) Nr. 273/2004, Nr. 111/2005 und Nr. 1277/2005: Drogenausgangsstoffe
- Verordnung (EG) Nr. 850/2004: persistente organische Schadstoffe
- Verordnung (EG) Nr. 842/2006: fluorierte Treibhausgase
- Richtlinie 76/769/EWG: Stoffbeschränkungsrichtlinie
- Richtlinie 2004/42/EG: flüchtige organische Verbindungen in Farben
- Richtlinie 2006/66/EG: Batterien/Akkumulatoren

### nach Artikel 175 (unter Berücksichtigung von Artikel 28-30 EG-Vertrag):

- Richtlinie 94/62/EG: Verpackungen
- Richtlinie 2000/53/EG: Kraftfahrzeuge
- Richtlinie 2002/95/EG: Elektro- und Elektronikgeräte

## Beschränkungen: Weitergehende deutsche

---

ChemVerbotsV: Anhang

- Abschnitt 3: Formaldehyd
- Abschnitt 4: Dioxine und Furane